

ZENTRALE RECHTSDIENSTE, FORSTRECHT, ARTEN-
UND NATURSCHUTZ

Abteilung I/3



lebensministerium.at

An die
Parlamentsdirektion
L1.3 – Ausschussbetreuung NR

Parlament
1017 Wien

Wien, am 06.08.2013

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
17010.0020/53-L1.3/2013
20.06.2013

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-
LE.4.2.6/0123-I/3/2013

Sachbearbeiter(in)/Klappe
R. Schmidl
6653

Ressortstellungnahme zur Petition Nr. 215

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt zur Petition Nr. 215 betreffend „Legalisierung des Uhudlers der Grünen Jennersdorf und der Grünen Güssing“ wie folgt Stellung:

Die Petition zur Legalisierung des Uhudlers zielt insofern ins Leere, als einerseits nicht generell von „Uhudler“ gesprochen werden kann (ausschlaggebend für die Verkehrsfähigkeit sind die zugrundeliegenden Rebsorten), und andererseits der Uhudler nicht im Weingesetz 2009 geregelt ist.

Die Rechtsgrundlage basiert auf dem gemeinschaftlichen Weinrecht, wonach der Mitgliedstaat eine Kreuzung von vitis vinifera mit einer anderen Art der Gattung vitis klassifizieren kann. Davon ausgenommen sind ausdrücklich die Rebsorten Noah, Othello, Isabelle, Jacques, Clinton und Herbémont; durchwegs typische Uhudlersorten, deren Klassifizierung schon das EU-Recht absolut ausschließt.

Zuständig für die Klassifizierung von Rebsorten sind in Österreich die Bundesländer. Aus den, von den Ländern zugelassenen übrigen Direktträgersorten darf Wein (auch Schaumwein und Perlwein) erzeugt werden, der größtenteils als Uhudler vermarktet wird. Die verpflichtende Verkehrsbezeichnung ist „Wein“; eine kleinere geographische Angabe als „Österreich“, die



Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, A-1010 Wien, Stubenring 1
Telefon 01/71100, Telefax (+43 1) 711 00-6503, E-Mail: office@lebensministerium.at, www.lebensministerium.at
DVR 0000183, Bank PSK 5060007, BLZ 60000, BIC OPSKATWW, IBAN AT 46 6000 0000 0506 0007, UID ATU 37632905

Rebsorte und der Jahrgang dürfen (wie beim „alten“ Tafelwein; diese Bezeichnung besteht nicht mehr) am Etikett nicht angegeben werden.

Direkträger dürfen nicht neu ausgepflanzt werden. Bereits bestehende Direkträger sind – außer Noah, Othello, Isabelle, Jacquez, Clinton und Herbémont – durch die Landesweinbaugesetze bis 2030 vorübergehend zugelassen.

Eine Änderung dieser Rechtslage kann national nicht vorgenommen werden; seitens Österreich wird jedoch auf Gemeinschaftsebene angestrebt, dass der Uhdler auch nach 2030 im derzeitigen Rahmen weiterbestehen kann.

Für den Bundesminister:
Mag. Katharina Kaiser

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	HpqtZPn0UxCLqCHsX6cxjGV/PKh/HcSjXSu9bsdj3JXQDZVrMaZj5XFh/pkSCwWxeEc kBuICqFnDeXAxIH9cXNIE4X9Np6PkXkaouYI6B6ReD/TyG+IPgk9oyJc1UXxBujNEq/ hCM6XuhbRY19fSM+am0D7bE+9enBz83DI+uzY=	
 REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT AMTSSIGNATUR	Unterszeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-08-22T09:39:16+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	